



Volksinitiative "lebenslange Verwahrung" **Rechtliche und praktische Schwierigkeiten bei einer Umsetzung der Initiative**

1. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; Art. 5 Abs. 4) bzw. die dazu ergangene Praxis verlangt, dass bei einem Freiheitsentzug, bei dem massgeblich auf persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des Täters abgestellt wird, regelmässig überprüft wird, ob die betreffende Massnahme noch aufrechterhalten werden muss. Das gilt namentlich für freiheitsentziehende Massnahmen wegen Geisteskrankheit, Drogensucht oder besonderer Gefährlichkeit der betroffenen Person. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel Prüfungsintervalle von einem Jahr angezeigt seien. Dieser Grundsatz gilt auch für verwahrte Täter und hat bereits im geltenden Recht seinen Niederschlag gefunden (Art. 45 Absatz 1 des Strafgesetzbuches).

Die Initiative will ein allfälliges Rückfallrisiko eines entlassenen oder sich in Urlaub befindlichen Täters praktisch ausschliessen. Zu diesem Zweck will sie aber nicht nur die Voraussetzungen für eine Entlassung sehr hoch ansetzen, was ohne weiteres nachvollziehbar wäre, sondern schon die Prüfung der Entlassung nur in extremen Ausnahmefällen zulassen. Eine Prüfung soll nur möglich sein, sofern aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse feststeht, dass der Täter geheilt werden kann. Da solche Erkenntnisse, wenn überhaupt, nur sehr selten anfallen, wäre im Effekt schon eine Prüfung der Entlassung ausgeschlossen. Insofern widerspricht die Initiative zwar nicht gerade dem Buchstaben der EMRK; man muss aber die Initiative sehr weit auslegen - möglicherweise entgegen dem Willen der Initiantinnen - damit sie noch EMRK-konform ist.

2. Die Regelung, wie von den Initianten vorgeschlagen, **wäre zudem in der Praxis schwierig zu handhaben**. Denn ob mit einer neuen wissenschaftlichen Arbeit tatsächlich der Nachweis erbracht werden könnte, dass ein Täter geheilt werden kann, dürfte kaum je zweifelsfrei feststehen, gerade auch, weil die hier in Frage stehenden Disziplinen, die Psychiatrie und die Psychologie, keine exakten Wissenschaften sind. Deutlich mehr Erfolg versprechen demgegenüber die umfassenden Kriterienkataloge der Psychiatrie, die heute bereits im Strafvollzugsalltag verwendet werden, um die Gefährlichkeit von Straftätern zu evaluieren.

3. Die von der Initiative verlangte „wissenschaftliche Erkenntnis, dass der Täter geheilt werden kann“ als Voraussetzung für eine Prüfung der Entlassung **ist zudem unzumutbar und nicht sachgerecht**. Denn die Therapierbarkeit eines Täters kann auch aufgrund von einfachen, ohne weiteres einsichtigen Umständen eintreten, etwa wenn er seinen Willen bekundet, sich einer Behandlung zu unterziehen, nachdem er sich vorher geweigert hat, dies zu tun. Und die Gefährlichkeit eines Täters vermindert sich erfahrungsgemäss vor allem infolge Alters oder Gebrechlichkeit. Solche Situationen aber werden in der Initiative nicht berücksichtigt, **diese schiesst insofern über das Ziel hinaus**.

4. Die Initiative will zudem, dass die Behörden, wenn sie einen verwahrten Täter freigelassen und dieser rückfällig wird, zur Verantwortung gezogen werden, dies offenbar auch dann, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten beachtet, das heisst sich keiner Verfehlung schuldig gemacht haben. Nun verhält es sich aber so, dass bereits aufgrund des geltenden Strafrechts ein Vollzugsbeamter bestraft wird, der wegen eines pflichtwidrigen Verhaltens die Begehung einer neuen Straftat ermöglicht hat. Und die Kantone kommen gestützt auf ihr Staatshaftungsrecht für den entsprechenden Schaden in den meisten Fällen auf, selbst wenn kein Verschulden einer Behörde vorliegt - soweit sich bei derart tragischen Ereignissen ein Schaden überhaupt beziffern und materiell abgelden lässt. Warum darüber hinaus die zuständigen Behörden und Gemeinwesen noch zur Verantwortung gezogen werden sollen, darüber schweigen sich die Initianten aus..

In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass im Anschluss an den Mordfall am Zollikerberg

mehrere Beamte der fahrlässigen Tötung angeklagt worden sind. Sie wurden zwar freigesprochen, weil ihnen keine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden konnte. Hätte sie jedoch ein Verschulden getroffen, wären sie verurteilt worden. Es ist für den Bundesrat nicht ersichtlich, wie die Vollzugsbehörden überhaupt noch stärker zur Verantwortung gezogen werden können.

Eine irgendwie geartete zusätzliche Verantwortlichkeit von einzelnen Organen oder Personen ohne Rücksicht auf ein Verschulden wäre jedenfalls rechtsstaatlich inakzeptabel.

Es sind diese rechtlichen und vor allem praktischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Initiative, welche den Bundesrat veranlasst haben, diese zur Ablehnung zu empfehlen.

Peter Müller, Vizedirektor Bundesamt für Justiz